

Überbetriebliche Kurse der Grafikerinnen EFZ / Grafiker EFZ

Wegleitung

Wegleitung

über die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse für Grafikerinnen Grafiker vom 9. Juli 2010.

Gestützt auf die Verordnung über die berufliche Grundbildung Grafikerin/Grafiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 10. August 2009 erlassen die Berufsverbände SGD Swiss Graphic Designers und SGV Schweizer Grafiker Verband nachstehende Wegleitung:

Gesetzliche Grundlage 1

Besuchspflicht 1.1

1.1.1 Die Lehrbetriebe sind dafür verantwortlich, dass ihre Lernenden an den überbetrieblichen Kursen teilnehmen.

2 Organisation und Durchführung

Aufgebot 2.1

- Die Kurskommission bietet die Lernenden auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, 315 2.1.1 die sie den Lehrbetrieben zustellt.
- Können Lernende aus unverschuldeten Gründen (ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall) an den 2.1.2 überbetrieblichen Kursen nicht teilnehmen, hat der Lehrbetrieb dem Kursanbieter den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen.
- Lernende die aus unverschuldeten Gründen (ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall) an einem 2.1.3 überbetrieblichen Kurs nicht haben teilnehmen können, müssen in Absprache mit der Kurskommision den Kurs nachholen.

2.2 **Dauer und Zeitpunkt**

Zeitpunkt, Dauer und Hauptthemen 2.2.1

Kurs	Zeitpunkt	Dauer	Hauptthemen / Leitziele
Ī	1. Semester	5 Tage zu 8 Stunden	Computer - Realisierung
II	3. Semester	5 Tage zu 8 Stunden	Produktionstechniken – Detailgestaltung – Realisierung
III	5. Semester	5 Tage zu 8 Stunden	Idee und Konzept - Idee - Konzept

2.3 **Allgemeines**

- Die Kurse werden in der Regel in Wochen zu fünf Kurstagen zu je acht Stunden durchgeführt. 2.3.1
- 2.3.2 Die Kurse müssen vor Beginn des letzten Semesters der Lehrzeit abgeschlossen sein.

2.3.3 Die Organisation der Kurse ist Sache der Berufsverbände SGD und SGV.

3 Lehrpersonen, Bewertung, Aufsicht

3.1 Anforderungen an die Lehrpersonen

Die Anforderungen an die Lehrpersonen richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen der Verordnung über die Berufsbildung, (Art. 45 BBG).

3.2 Bewertung

- Die Leistungen der Lernenden in den überbetrieblichen Kursen werden mit Noten bewertet und sind Bestandteil des Qualifikationsverfahrens. Siehe Bildungsplan Teil D, Qualifikationsverfahren.
- 3.2.2 Gewichtung der Bewertung:
 - a Die Note für die einzelnen überbetrieblichen Kurse ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der benoteten Kompetenznachweise.
 - b Die Erfahrungsnote der überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der Noten der drei üK.
- Die Resultate erfolgter Qualifikationen werden innert 30 Tagen nach Beendigung des Kurses den Lehrbetrieben zugestellt.
- Die Lernenden und die Berufsbildner haben bei einer ungenügenden Kursbewertung das Recht, die Qualifikation mit der Kursleitung zu besprechen.
- 3.2.5 Qualifikationsunterlagen, wie z.B. schriftliche Arbeiten oder Bewertungsformulare von praktischen Arbeiten, werden während der Dauer von zwölf Monaten über das Lehrende hinaus von der Kursleitung aufbewahrt.

. . .

3.3 Kantonale Aufsicht

3.3.1 Die zuständigen Behörden der Standortkantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

4 Finanzen

4.1 Beitrag der Lehrbetriebe

- 4.1.1 Dem Lehrbetrieb wird für seinen Beitrag an die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag orientiert sich an den Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand.
- 4.1.2 Muss ein Teilnehmer aus zwingenden Gründen wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall vor oder während des Kurses vom Kursbesuch entschuldigt werden, so ist dem Lehrbetrieb der einbezahlte Betrag unter Abzug der bereits entstandenen Kosten zurückzuerstatten. Der Bildungsverantwortliche hat der Kursleitung den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen.
- 4.1.3 Die im Lehrvertrag festgesetzte Entschädigung für die lernende Person ist auch während des Kurses zu zahlen.
- 4.1.4 Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse entstehenden zusätzlichen Kosten trägt der Lehrbetrieb.

4.2 Abrechnung

Der Kursträger reicht den Voranschlag und, nach Schluss der Kurse, die Abrechnung der Behörde jenes Kantons ein, in dem die Kurse stattfinden.

5 | 5

4.2.2 Über die Beiträge der Kantone rechnen die Berufsverbände SGD und SGV direkt mit den nach den Lehrorten zuständigen kantonalen Behörden ab.

4.3 Defizit

4.3.1 Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der Kurse nicht durch Leistungen der Lehrbetriebe sowie durch Beiträge der öffentlichen Hand oder allfällige Zuwendungen Dritter gedeckt werden, gehen sie zu Lasten der Berufsverbände SGD und SGV.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Inkrafttreten

5.1.1 Die vorliegende Wegleitung tritt am 10. Juli 2010 in Kraft.

5.2 Erlass

5.2.1 Die vorliegende Wegleitung ist von den Berufsverbänden SGD und SGV erlassen worden.

Flawil, 9. Juli 2010 Zürich, 9. Juli 2010

SGD Swiss Graphic Designers

SGV Schweizer Grafiker Verband

Der Präsident

Der Präsident

Danilo Silvestri Jürg Aemmer